



Leitfaden

zur Konformitätskontrolle bei der Einfuhr

(Vermarktungsnormen, Etikettierung)

von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur

In der EU sind bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur spezielle Etikettierungsvorschriften sowie – für bestimmte Erzeugnisse – Vermarktungsnormen zu beachten. Ihre Einhaltung wird bei der Einfuhr nach Deutschland – außerhalb der Seehäfen – von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) kontrolliert.

Rechtsgrundlagen: Grundlage für die Etikettierungsvorschriften und Vermarktungsnormen ist die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.

Vermarktungsnormen

Die für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt sind, können ungeachtet ihres Ursprungs auf dem Unionsmarkt nur dann angeboten oder verkauft werden, wenn sie diesen Normen entsprechen. Die Vermarktungsnormen sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 2406/96. Danach müssen bestimmte Fischereierzeugnisse bestimmte Anforderungen an Frische, Größe und Kennzeichnung erfüllen. Die normpflichtigen Fischereierzeugnisse sind in Kapitel 03 des Elektronischen Zolltarifs (EZT) mit der Fußnote D03 002 gekennzeichnet. Dies betrifft folgende Arten:

- a) **Seefische**, frische, gekühlte, geköpft oder ganze, ausgenommene Fische
- Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*),
 - Weißer Thun (*Thunnus alalunga*),
 - Roter Thun (*Thunnus thynnus*),
 - Großäugiger Thun (*Thunnus obesus* oder *Parathunnus obesus*),
 - Heringe (*Clupea harengus*),
 - Kabeljau (*Gadus morhua*),
 - Sardinen (*Sardina pilchardus*),
 - Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),
 - Köhler (*Pollachius virens*),
 - Pollack (*Pollachius pollachius*),
 - Makrelen (*Scomber scombrus*),
 - Makrelen (*Scomber japonicus*),
 - Stöcker (*Trachurus*-Arten),
 - Dornhaie (*Squalus acanthias*) und Katzenhaie (*Scliorhinus*-Arten),
 - Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes*-Arten),
 - Merlan (*Merlangius merlangus*),
 - Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*),
 - Leng (*Molva*-Arten),
 - Sardellen (*Engraulis*-Arten),
 - Seehechte (*Merluccius merluccius*),
 - Scheefsnut (*Lepidorhombus*-Arten),



- Brachsenmakrelen (*Brama*-Arten),
 - Seeteufel (*Lophius*-Arten),
 - Scharben (*Limanda limanda*),
 - Echte Rotzunge (*Microstomus kitt*),
 - Franzosendorsch (*Trisopterus luscus*) und Zwergdorsch (*Trisopterus minutus*),
 - Gelbstriemen (*Boops boops*),
 - Laxierfisch (*Maena smaris*),
 - Meeraal (*Conger conger*),
 - Knurrhähne (*Trigla*-Arten),
 - Meeräschen (*Mugil*-Arten),
 - Rochen (*Raja*-Arten),
 - Flunder (*Platichthys flesus*),
 - Seezungen (*Solea*-Arten),
 - Degenfische und Haarschwänze (*Lepodopus caudatus* und *Aphanopus carbo*),
 - Gewöhnliche Meerbarben oder Streifenbarben (*Mullus barbatus*, *Mullus surmuletus*),
 - Streifenbrassen (*Spondyliosoma cantharus*),
 - Sprotte (*Sprattus sprattus*);
- b) **Krebstiere** des KN-Codes 0306, lebend, frisch oder gekühlt oder in Wasser gekocht oder gedünstet:
- Garnelen (*Crangon crangon*) und Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*),
 - Taschenkrebse (*Cancer pagurus*),
 - Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*);
- c) **Kopffüßer** des KN-Codes 0307:
- Tintenfische (*Sepia officinalis* und *Rossia macrosoma*)
- d) **Große Jakobsmuscheln und andere Wirbellose** des KN-Codes 0307:
- Große Jakobsmuscheln (*Pecten maximus*)
 - Wellhornschncken (*Buccinum undatum*).

Alle Erzeugnisse, die nicht den Vermarktungsnormen entsprechen, können für andere Zwecke als für den direkten menschlichen Verzehr verwendet werden (Artikel 34 Abs. 2 VO 1379/2013).

Etikettierungsvorschriften

In Absprache mit den Kontrollstellen der deutschen Küstenländer
wird die Ahndung von Verstößen bei der Fischetikettierung
nach den neuen Vorschriften (im folgenden Text entsprechend hervorgehoben)
bei der Einfuhr
erst ab 1. April 2015 erfolgen.

Für Erzeugnisse des Kapitels 03 sowie für Algen und Tange aus Kapitel 12 des Elektronischen Zolltarifs (EZT), die mit einer Fußnote gekennzeichnet sind, gelten Etikettierungsvorschriften. Dies betrifft folgende Erzeugnisse:

- a) **Fische**, lebend, frisch oder gekühlt, gefroren, Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren



- b) **Fische**, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
- c) **Krebstiere**, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
- d) **Weichtiere**, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake;
- e) **wirbellose Wassertiere**, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
- f) **Algen und Tange** ← neu aufgenommen

Nicht betroffen sind Erzeugnisse der Tarifposition 1604 der kombinierten Nomenklatur „Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern gewonnen“ (z. B. Marinaden, Konserven, Salate, panierte Produkte, Surimi) sowie Erzeugnisse der Tarifposition 1605 „Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht“. Für die Einfuhr von Kaviar ist übrigens eine Genehmigung des Bundesamtes für Naturschutz erforderlich.

Obligatorische Angaben: Die nachfolgenden Angaben müssen bei der Einfuhr gekennzeichnet sein:

– **die Handelsbezeichnung der Art,**

Die Handelsbezeichnung der Art ist die Bezeichnung der Art, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für Deutschland im Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur zugelassen ist. Lokale Bezeichnungen für Fischarten können nur verwendet werden, wenn diese durch die BLE zugelassen sind, d.h. in dem Verzeichnis aufgenommen wurden.

Die aktuelle Liste der in Deutschland zugelassenen Handelsbezeichnungen ist unter

www.ble.de → Kontrolle → Fischerei → Fisetikettierung

zu finden.

Vor der beabsichtigten Einfuhr sollte geprüft werden, ob für das Fischereierzeugnis (wissenschaftlicher Name) eine deutsche Handelsbezeichnung festgelegt ist. Nur dann kann die Ware in Deutschland eingeführt werden. Andernfalls ist bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 523
Haubachstr. 86
22765 Hamburg
Tel. 040-306860-0

eine neue Handelsbezeichnung für die Fischart zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren dauert ca. 6 Wochen.

– **der wissenschaftliche Name der Art,** ← neu präzisiert

Der wissenschaftliche Name ist für jede Art vollständig anzugeben. Daneben wird aus der Liste der Handelsbezeichnungen die entsprechende deutsche Handelsbezeichnung gefordert. Für den Fall, dass die spezielle Art nicht in der Liste der Handelsbezeichnungen aufgeführt ist, kann über



die Datenbank „fishbase“ die Gattung oder Familie dieser Art ermittelt werden. Dann ist zu prüfen, ob in der Liste der Handelsbezeichnungen der Gattungsname oder Familienname aufgeführt ist. Sollte das der Fall sein, kann die deutsche Handelsbezeichnung für die eingeführte Art übernommen werden. Andernfalls ist eine neue Handelsbezeichnung zu beantragen.

Beispiel:

- *Lophius mutilus* soll eingeführt werden, dieser wissenschaftliche Name steht aber nicht in der Liste der Handelsbezeichnungen
- *Lophius* spp. ist nach „fishbase“ die zugehörige Gattung;
- *Lophius* spp. – steht in Handelsbezeichnungsliste mit Angler, Seeteufel, Lotte
- Gekennzeichnet und angemeldet wird: *Lophius* spp. – *Lophius mutilus* (z. B.) Seeteufel

– **die Produktionsmethode,**

Die Produktionsmethode soll wie folgt angegeben werden:

„... **gefangen** ...“ (für Fische aus der Seefischerei [Hochsee- und Küstenfischerei])

„... **aus Binnenfischerei** ...“ (für Fische aus der Binnenfischerei)

„... **in Aquakultur gewonnen** ...“ (für Fische aus der Aquakultur oder Zucht)

Die Vorschrift lässt den Einführern eine gewisse Wahlmöglichkeit. Es können andere Begriffe verwendet werden, wenn die Angabe eindeutig der Bedeutung der Produktionsmethode entspricht. So wird statt „gefangen“ auch „aus Meeresfischerei“, statt „in Aquakultur gewonnen“ auch „gezüchtet ...“ oder „aus Zucht in ...“ als zulässig angesehen.

– **das Fanggebiet oder Ursprungsland, ← erweitert**

Bei den Erzeugnissen aus der Binnenfischerei müssen das Land, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat, und das Ursprungsgewässer angegeben sein.

Bei den Erzeugnissen aus der Aquakultur muss das Land angegeben werden, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit befunden hat. Zusätzlich zu den Angaben können die Einführer ein genaueres Produktionsgebiet angeben.

Bei den Erzeugnissen aus der Hochsee- und Küstenfischerei muss der Name des entsprechenden FAO-Fanggebiets angegeben werden; für die FAO-Fanggebiete „Nordostatlantik“ und „Mittelmeer und Schwarzes Meer“ sind die Namen der Untergebiete oder die Namen der Divisionen anzugeben → siehe „Bezeichnung der Fanggebiete“ am Ende des Leitfadens.

Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben können die Einführer ein genaueres Fanggebiet angeben.

– **die Fanggerätekategorie, ← neu aufgenommen**

Es ist die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III erste Spalte der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 anzugeben.

- Wadennetze
- Schleppnetze
- Kiemennetze und vergleichbare Netze
- Umschließungsnetze und Hebenetze
- Haken und Langleinen
- Dredgen



- Reusen und Fallen

Zusätzlich zu den Angaben können die Einführer detailliertere Angaben zur Art des Fanggeräts machen, dann sind jedoch Angaben gemäß Anhang III zweite Spalte obligatorisch zu verwenden.

Hinweis: Wenn das in der Binnenfischerei eingesetzte Fanggerät nicht in einer der Kategorien in Spalte I des Anhang III enthalten ist, ist anzugeben: „anderes aktives Fanggerät“ oder „anderes passives Fanggerät“. Bei Aquakultur ist anzugeben „Entnahme“.

Beispiele einer korrekten Kennzeichnung	
Nilbarsch <i>Lates niloticus</i> aus Binnenfischerei Kenia / Victoria-See Kiemennetze und vergleichbare Netze	Blaufelchen <i>Corgonus lavaretus</i> aus Binnenfischerei Schweiz / Genfer See Reusen und Fallen
Regenbogenforelle <i>Oncorhynchus mykiss</i> in Aquakultur gewonnen Türkei	Karpfen <i>Cyprinus carpio</i> in Aquakultur gewonnen Schweiz
Beispiele einer korrekten Kennzeichnung	
Dorsch <i>Gadus morhua</i> gefangen in der Ostsee Schleppnetze	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i> gefangen in der Nordsee Schleppnetze
Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i> gefangen in der Norwegischen See Schleppnetze	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> gefangen in ostgrönländischen Gewässern Langleine und Haken
Lachs <i>Salmo salar</i> aus Zucht in Norwegen	Lachs <i>Salmo salar</i> gezüchtet in Vietnam

– **der Auftauhinweis, ← neu aufgenommen**

Soweit ein Erzeugnis zuvor gefroren war, ist das Erzeugnis mit „**aufgetaut**“ zu kennzeichnen. Erzeugnisse, die zuvor gefroren waren, dürfen nicht den Anschein erwecken, es handle sich um Frischfisch. Die Anforderung gilt nicht für

- im Enderzeugnis vorhandene Zutaten;
- Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist;
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden;
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, mariniert, getrocknet oder einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.

– **ggf. das Mindesthaltbarkeitsdatum, ← neu aufgenommen**



Die Vorschriften zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums / Verbrauchsdatums sind umfassend und abschließend in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr.1169/2011 geregelt.

– **Art der Kennzeichnung bei der Einfuhr**

Bei verpackten Erzeugnissen sind die vorstehend genannten Angaben auf der Verpackung anzubringen.

Bei nicht verpackter Ware können diese Angaben auf einem Etikett am Erzeugnis oder in den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden. Die Zuordnung der Angaben zum spezifischen Erzeugnis ist dabei zu gewährleisten.

Bei Mischsendungen muss sichergestellt sein, dass z. B. durch Nummerierung der Packstücke in den Warenbegleitpapieren eindeutig ersichtlich ist, wie der Inhalt der Packstücke den Fanggeräten, Fanggebieten etc. zugeordnet werden kann.

Soweit bereits gebrauchte Kisten im Rahmen des Umpackens verwendet werden, sind unzutreffend vorhandene Etiketten zu entfernen oder die Inhalte der Etiketten unleserlich zu machen.

Beispiel für eine Etikett, das alle obligatorischen Angaben enthält:

Handelsbezeichnung		Frischeklasse*	
wissenschaftliche Bezeichnung		Aufmachung*	
Produktionsmethode		Größe*	
Fanggeräte-Kategorie		ggf. aufgetaut	
Fanggebiet / Ursprungsgewässer bei Binnenfischerei			
Ursprungsland (Aquakultur/Binnenfischerei)		Absender (postalische Anschrift)	
* nur bei Fischereierzeugnissen, die den Vermarktungsnormen unterliegen			

Übergangsfristen: Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und ihre Verpackungen, die vor dem 13. Dezember 2014 etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die diesem Artikel nicht entsprechen, dürfen noch vermarktet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Aufbewahrung von Belegen: Jeder Marktbeteiligte ist verpflichtet, alle wesentlichen Belege (Rechnungen, Lieferscheine etc.), aus denen sich Angaben zu den o.a. Kennzeichnungsvorschriften ergeben, zwei Jahre aufzubewahren.

Fangbescheinigung: Für eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist die Fangbescheinigung gemäß der VO (EG) Nr. 1005/2008 vorzulegen; Ausnahmen: Süßwasserfischereierzeugnisse, aus Fischbrut oder Larven gewonnene Aquakulturerzeugnisse, Zierfische, lebende Austern, lebende, frische oder gekühlte Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen *Pecten*, *Chlamys* oder *Placopecten*, gefrorene Große Pilger-Muscheln (*Pecten maximus*), andere frische oder gekühlte Kamm-Muscheln, Miesmuscheln, Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken sowie zubereitete oder haltbar gemachte Weichtiere,



Anmeldung zur Konformitätskontrolle: Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften erfolgt vor der zollrechtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stichprobenweise durch die zuständige Fachbehörde. In den Seehäfen sind dies die Kontrollstellen der Länder.

Für **Einfuhren über den Flughafen Frankfurt am Main** ist das elektronische Anmeldeformular der BLE zu verwenden.

www.ble.de → **Kontrolle** → **Fischerei** → **Fischetikettierung**

Die Anmeldung geht per E-Mail automatisch an die Zentrale Leitstelle der BLE. Der Anmelder kann die Anmeldung speichern und für weitere Anmeldungen verwenden. Allerdings ist zu beachten, dass die im Anmeldeformular hinterlegte Liste der Handelsbezeichnungen bei Bedarf aktualisiert wird. Spätestens wenn eine Handelsbezeichnung im Anmeldeformular nicht gefunden wird, sollte geprüft werden, ob das aktuelle Formular in diesem Punkt den erforderlichen Eintrag enthält.

Ort und Zeitpunkt der Kontrolle: Die BLE bestimmt Ort und Zeitpunkt der Konformitätskontrolle und berücksichtigt dabei – soweit möglich – die Wünsche des Antragstellers. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kontrollstellen können Konformitätskontrollen nur nach Vereinbarung durchgeführt werden.

Die BLE prüft die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrollen am gewünschten Kontrollort. Der Kontrollort muss die Anforderungen an technische Ausstattung, Hygiene und Sicherheit erfüllen. Zur Erhaltung der Frische und Qualität der Erzeugnisse sollte am Kontrollort die Möglichkeit einer Beeisung der Erzeugnisse bestehen. Erforderlichenfalls bestimmt die BLE einen anderen Kontrollort.

Verzicht auf Konformitätskontrolle: Die BLE kann nach Abwägung des Risikos auf eine Kontrolle verzichten. Für die Zollstelle dient die Bestätigung des Eingangs der Anmeldung bei der BLE als Nachweis ihres Kontrollverzichts.

Konformitätskontrolle: Die BLE wählt – nach einer Risikoanalyse – bei der Einfuhr Parteien für eine Konformitätskontrolle aus. Der Einführer ist bei der Konformitätskontrolle darlegungspflichtig. Er führt die vom Kontrolleur bezeichneten Packstücke vor, erteilt die gewünschten Auskünfte und gewährt jede für die Kontrolle benötigte Unterstützung. Wird dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen, kann der Kontrolleur die Kontrolle nicht ordnungsgemäß durchführen und muss ein Beanstandungsprotokoll ausstellen, das die Einfuhr der betroffenen Partie verhindert.

Die zur Konformitätskontrolle der Partie entnommene Gesamtprobe wird dem Einführer nach Beendigung der Kontrolle wieder zur Verfügung gestellt. Die beprobten Packstücke werden mit einem Hinweis auf die Entnahme zu Kontrollzwecken durch die BLE verschlossen.

Die BLE ist nicht verpflichtet, beschädigte oder im Zuge der Kontrolle zerstörte Ware sowie ggf. erforderliche Rückstellproben zu ersetzen. Für Rückstellproben erhält der Einführer einen Probeentnahmeschein.

Kontrollergebnis – Konformität: Erweist sich eine kontrollierte Partie als den Vermarktungsnormen und/oder Etikettierungsvorschriften entsprechend, stellt der Kontrolleur eine Konformitätsbescheinigung zur Vorlage beim Zoll aus.

Kontrollergebnis – Beanstandung: Erweist sich eine kontrollierte Partie als nicht den Vermarktungsnormen und/oder Etikettierungsvorschriften entsprechend, stellt der Kontrolleur ein Beanstandungsprotokoll aus. Die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr ist damit zunächst ausgesetzt. Die beanstandete Partie darf weder eingeführt noch angeboten werden.

Der Einführer kann eine normgerechte Aufbereitung, z. B. Korrektur oder Vervollständigung der Kennzeichnung bzw. Aussortierung der nicht normgerechten Menge veranlassen. In jedem Fall muss die normgerecht nachgebesserte Partie der BLE zu einer Nachkontrolle vorgeführt werden. Nach er-



folgt Nachkontrolle erstellt der Kontrolleur eine Konformitätsbescheinigung für die normgerecht aufbereitete Partie oder Teile dieser Partie.

Der Einführer kann auch entscheiden, dass er eine nicht normgerechte, beanstandete Partie einer anderen Verwendung zuführen will. Denkbar ist die

- a) Zurücksendung in das Exportland,
- b) Verfügung in ein Land außerhalb der EU oder
- c) Vernichtung unter zollamtlicher Aufsicht.

Zollabfertigung: Für die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr ist die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung nicht zwingend erforderlich.

Für die zollrechtliche Abfertigung muss das Erzeugnis über den KN-Code, das ist die Codenummer nach der „Kombinierten Nomenklatur“, in den Zolltarif der Europäischen Union eingeordnet sein. Für die Einordnung eines Erzeugnisses sind in Deutschland die Bundesfinanzbehörden zuständig. Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Zollämtern oder im Internet unter

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/auskuenfte_node.html

Weitere Vorschriften: Neben den genannten Vorschriften sind auch die Zollvorschriften sowie veterinärrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten.

Ausfuhr: Die Vermarktungsnormen und Etikettierungsvorschriften für Fischereierzeugnisse **gelten nicht** bei der Ausfuhr.



Bezeichnung der Fanggebiete

Nr.	FAO-Fanggebiete	Untergebiete	Divisionen	Angabe in verständlicher Form
18	Arktischer Ozean	-	-	Arktischer Ozean
21	Nordwestatlantik	-	-	Nordwestatlantik
27	Nordostatlantik	Barentssee	-	Barentssee
		Norwegische See, Spitzbergen und Bäreninsel	Norwegische See Spitzbergen und Bäreninsel	Norwegische See Gewässer um Spitzbergen und Bäreninsel
		Skagerrak, Kattegat, Sund, Belte und Ostsee	Skagerrak und Kattegat Sund und Belte Ostsee	Skagerrak und Kattegat Öresund, Beltsee, westliche Ostsee Ostsee
		Nordsee	nördliche Nordsee mittlere Nordsee südliche Nordsee	Nordsee
		Island und Färöer Gründe	Island Gründe Färöer Gründe	Island Gründe Färöer Gründe
		Rockall, Nordwestküste Schottlands und Nordirland	Nordwestküste Schottlands und Nordirland Rockall	westlich Schottlands
		Irische See, westlich Irlands und Porcupinebank, Südküste Irlands, Bristolkanal und Ärmelkanal	Irische See	Irische See
			westlich Irlands	Westirische Gewässer
			Porcupinebank	
			östlicher Ärmelkanal	Ärmelkanal
			westlicher Ärmelkanal	
			Bristolkanal	Keltische See
		Golf von Biskaya	Südlich der Bretagne	Biskaya
			Südliche Biskaya	
			Kantabrische See	
			Mittlere Biskaya	
		Portugiesische Meeressgewässer	Portugiesische Küste	Portugiesische Meeressgewässer
			Westlich Portugals	
		Azoren Gründe		Meeressgewässer der Azoren
		Nördlich der Azoren		Meeressgewässer nördlich der Azoren
		Ostgrönland		Ostgrönländische Gewässer
31	Mittlerer Westatlantik	-	-	Mittlerer Westatlantik
34	Mittlerer Ostatlantik	-	-	Mittlerer Ostatlantik
37	Mittelmeer und Schwarzes Meer	westliches Mittelmeer	Balearen Golf von Lion Sardinien	westliches Mittelmeer
		zentrales Mittelmeer	Adria Ionisches Meer	zentrales Mittelmeer
		östliches Mittelmeer	Aegäisches Meer Levantisches Meer	östliches Mittelmeer
		Schwarzes Meer	Mamara Meer	Schwarzes Meer
			Schwarzes Meer	
			Asowsches Meer	
41	Südwestatlantik	-	-	Südwestatlantik
47	Südostatlantik	-	-	Südostatlantik
48	Antarktischer Atlantik	-	-	Antarktischer Atlantik
51	Westlicher Indischer Ozean	-	-	Westlicher Indischer Ozean
57	Östlicher Indischer Ozean	-	-	Östlicher Indischer Ozean
58	Antarktischer Indischer Ozean	-	-	Antarktischer Indischer Ozean
61	Nordwestpazifik	-	-	Nordwestpazifik
67	Nordostpazifik	-	-	Nordostpazifik
71	Westlicher Pazifischer Ozean	-	-	Westlicher Pazifischer Ozean
77	Östlicher Pazifischer Ozean	-	-	Östlicher Pazifischer Ozean
81	Südwestpazifik	-	-	Südwestpazifik
87	Südostpazifik	-	-	Südostpazifik
88	Antarktischer Pazifik	-	-	Antarktischer Pazifik



Weitere Informationen:

www.ble.de → **Kontrolle** → **Fischerei** → **Fischetikettierung** oder → **Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse**

→ **Informationen zur Anmeldung**

- Leitfaden zur Konformitätskontrolle
- Anmeldeformular

→ **Verordnungen**

- Verordnung (EU) Nr. 1379/2013
- Verordnung (EG) Nr. 2406/1996
- Verordnung (EG) Nr. 3703/1985
- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
- Verordnung (EU) Nr. 404/2011

Impressum

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Kontrollverfahren pflanzliche Erzeugnisse, Vermarktungsnormen
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228-68 45 - 3357
Fax: +49 (0)228-68 45 - 3945
E-Mail: qualitaetskontrolle@ble.de

www.ble.de

Stand: Januar 2016